



Sitzungsvorlage
500/025/2016

Amt/Abteilung: Sozialamt Datum: 04.05.2016	Aktenzeichen: 500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	30.05.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	07.06.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber

Beschlussvorschlag:

Auf die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber wird derzeit verzichtet.

Begründung:

Im Februar 2016 wurde zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den gesetzlichen Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht versicherungspflichtige Asylbewerber geschlossen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können dieser Vereinbarung beitreten soweit dies für die Kommune wirtschaftlich ist.

Tritt die Kommune der Vereinbarung bei, kann sie die ihr zugewiesenen Asylbewerber bei einer Krankenkasse anmelden und erhält für die betroffenen Personen eine elektronische Gesundheitskarte. Mit dieser Gesundheitskarte können die Asylsuchenden direkt einen Arzt aufsuchen ohne vorher einen Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen zu müssen.

Dies soll die Verwaltungen von bürokratischem Aufwand entlasten und den Asylbewerbern unbürokratischen Zugang zu medizinischer Versorgung sichern.

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte eine ablehnende Haltung ein. Auch aus unserer Sicht wäre die Einführung der Gesundheitskarte unter den gegebenen Bedingungen nicht empfehlenswert.

Gegen den Beitritt zur Rahmenvereinbarung sprechen vor allem die damit verbundenen Kosten sowie die Tatsache, dass es durch die Gesundheitskarte zu keiner spürbaren Entlastung der Verwaltung kommen würde.

Von den Krankenkassen würde je Leistungsberechtigtem ein Verwaltungskostenersatz von monatlich 8% der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10 €, erhoben. Ausgehend von den derzeitigen Zahlen würden Verwaltungskosten in Höhe von mindestens 6.500 € monatlich anfallen. Entstehen Arzt- und Heilbehandlungskosten, wovon auszugehen ist, würde dieser Betrag sogar noch höher ausfallen.

Dieser Betrag entspricht in etwa den Personalkosten einer Vollzeitstelle. Der tatsächlich entstehende Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Behandlungsscheinen liegt aber bei weniger als einer 15% einer Vollzeitstelle.

Darüber hinaus wären monatliche Vorauszahlungen in Höhe von ca. 130.000 € an die Krankenkasse für zu erwartende Leistungsausgaben zu leisten. Zum Vergleich: im letzten Jahr sind Leistungsausgaben von ca. 45.000 € / Monat entstanden.

Mit der Einführung der Gesundheitskarte wäre keine nennenswerte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes verbunden. Lediglich das Ausstellen der Behandlungsscheine würde entfallen. Die Beteiligung im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren, zum Beispiel bei der Neuversorgung mit Zahnersatz oder Hilfsmitteln, würde bestehen bleiben.

Hinzu käme aber noch die ständige An- und Abmeldung der Asylbewerber bei der Krankenkasse, da diese nur während des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter diese Regelung fallen. Insbesondere bei syrischen Flüchtlingen kann dieser Wechsel derzeit innerhalb weniger Wochen erfolgen.

Auch mit dem derzeitigen System der Ausstellung von Behandlungsscheinen ist eine unbürokratische und zeitnahe Behandlung von erkrankten Asylbewerbern sichergestellt. Insbesondere bei Notfällen ist keine vorherige Beantragung eines Behandlungsscheins erforderlich. Im Übrigen genügt die einfache mündliche Antragstellung zur Ausstellung eines Behandlungsscheines aus.

Da es sich bei den Mitarbeitern des Bereichs Asyl nicht um medizinisches Fachpersonal handelt, erfolgt hier keine medizinische Beratung bzw. Beurteilung des Behandlungsbedarfs der Antragsteller.

Die Behandlungsscheine haben darüber hinaus Gültigkeit für das gesamte Quartal, sodass nicht vor jeder Behandlung die Ausstellung eines neuen Behandlungsscheines erforderlich ist.

Der Umfang der Behandlung bzw. Versorgung der Asylbewerber mit Hilfsmitteln ist allerdings gesetzlich eingeschränkt. So erhalten Asylbewerber lediglich Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Maßnahmen die darüber hinausgehen bedürfen der vorherigen Beurteilung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit durch das Gesundheitsamt.

An dem Umfang der Behandlung würde sich auch nach der Einführung der Gesundheitskarte nichts ändern.

Aus den o.g. Erwägungen wird empfohlen der Rahmenvereinbarung nicht beizutreten und elektronische Gesundheitskarte nicht einzuführen.

Auswirkung:

- keine -

Anlagen:

- Stellungnahme des Landkreistages und des Städtetages vom 21. Januar 2016
- Rahmenvereinbarung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Sozialamt

Schlusszeichnung:

--

